



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Heidekreis**

**Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
der Stadt Rethem (Aller)**

Prüfungszeitraum:

**09.02. – 16.03.2023
(mit Unterbrechungen)**

Prüferin:

Renate Budnowski

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsdurchführung.....	4
1.3	Grundsätzliche Feststellungen	5
2	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
2.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
2.2	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	7
2.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	7
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	8
3.1	Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)	8
3.2	Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO).....	10
3.3	Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)	12
3.4	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)	18
3.5	Aufnahme von Krediten.....	19
3.6	Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und § 56 KomHKVO).....	19
3.7	Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO)	19
4	Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte.....	21
4.1	Allgemeines	21
4.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO).....	21
4.3	Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO).....	21
4.4	Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)	21
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)	22
4.6	Konten- und Belegprüfung	22
5	Weitere Prüfungsfeststellungen	22
5.1	Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO).....	22
5.2	Vergabe öffentlicher Aufträge.....	23
6	Schlussbemerkung.....	23

Anlagen

- Anlage 1: Ergebnisrechnung zum 31.12.2018
Anlage 2: Finanzrechnung zum 31.12.2018
Anlage 3: Bilanz zum 31.12.2018
Anlage 4: Entwicklung der Jahresergebnisse 2014 - 2018

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig bis 31.12.2016-</i>
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSK	Haushaltssicherungskonzept
ISEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
Kita	Kindertagesstätte
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig ab 01.01.2017-</i>
MBI.	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TZ	Textziffer

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Stadt Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2018. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die KomHKVO vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) in Kraft getreten, die die bisherige GemHKVO vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft gesetzt hat. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten gemäß § 63 Abs. 3 KomHKVO noch die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 war die vollständige Anwendung der KomHKVO verbindlich, soweit nicht für die Jahre 2017 und 2018 eine gemeinsame Haushaltssatzung erlassen wurde. Dieser Ausnahmetatbestand kommt bei der Stadt Rethem (Aller) nicht zum Tragen.

Der wesentliche Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG. Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin gehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom RPA in der Zeit vom 09.02. - 16.03.2023 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Zahl von Stichproben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung war so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Verwaltungsmitarbeiter haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügbaren Stellen unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

1.3 Grundsätzliche Feststellungen

Zuletzt wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 09.11.2022. Den Jahresabschluss 2017 hat der Rat der Stadt Rethem (Aller) am 07.12.2022 beschlossen und dem Stadtdirektor für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 12.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden in der Zeit vom 15.12. bis 23.12.2022 öffentlich ausgelegt.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

2 Haushalts- und Finanzwirtschaft

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 06.09.2018 beschlossen. Am 21.09.2018 genehmigte die Kommunalaufsichtsbehörde den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite. Die vorgenannte Satzung wurde am 04.10.2018 ordnungsgemäß verkündet. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 05.10. - 15.10.2018 öffentlich ausgelegt.

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wurde - wie in den Vorjahren - nicht eingehalten und sogar weit überschritten.

Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass bis zum 15.10.2018 die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.812.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.913.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.578.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.603.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	702.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	888.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	185.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	113.000 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 185.400 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite durften bis zum Höchstbetrag von 1.200.000 € zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerhebesätze betragen im Vergleich zu den entsprechenden Durchschnittshebesätzen:

	Stadt Rethem (Aller) 2018 in %	Kreisdurchschnitt 2018 in %	Landesdurchschnitt 2018 in %
Grundsteuer A	500	387,9	381
Grundsteuer B	500	384,2	379
Gewerbsteuer	450	374,8	369

Dem Haushaltsplan waren die nach § 1 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Anlagen beigefügt.

Der Haushalt der Stadt Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2018 war entgegen den Bestimmungen des § 110 Abs. 4 NKomVG nicht ausgeglichen und wies einen Fehlbetrag in Höhe von 101.300 € aus. Die Stadt war daher verpflichtet, ein HSK nach § 110 Abs. 8 NKomVG zu erstellen. Dieses wurde dem Rat am 06.09.2018 mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Das HSK enthielt entgegen den Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG keine konkreten Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches. Dennoch wurde das HSK von der Kommunalaufsicht ausnahmsweise als ausreichend angesehen.

Da die Stadt Rethem (Aller) bereits in den Vorjahren ein HSK zu erstellen hatte, war ergänzend nach § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen. Der Haushaltssicherungsbericht muss nachvollziehbar über den Erfolg der von der Kommune entwickelten Haushaltssicherungsmaßnahmen aus dem HSK informieren. Ein entsprechender Haushaltssicherungsbericht war dem HSK beigefügt.

Die mittelfristige Ergebnisplanung für die Jahre 2019 bis 2021 wies für 2019 einen Fehlbetrag von 136.300 € und für 2020 und 2021 Überschüsse von 75.100 € und 104.400 € aus.

In der Finanzplanung waren für die Jahre 2019 bis 2021 Finanzmittelveränderungen (einschließlich Tilgungsleistungen) von -178.700 €, 28.100 € bzw. 53.000 € ausgewiesen. Darin enthalten sind geplante Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2019 in Höhe von 338.900 €, für 2020 in Höhe von 258.400 € und für 2021 in Höhe von 258.400 €.

Teilhaushalte nach § 4 Abs. 1 KomHKVO wurden im Hinblick auf die Größe der Stadt Rethem (Aller) nicht gebildet. Von der Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 KomHKVO Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten

Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit zu erklären (Budget), wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurde bei der Stadt Rethem (Aller) durch Ratsbeschluss vom 30.09.2020 auf 150.000,00 € festgesetzt. Danach soll vor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenze muss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Der Stellenplan entsprach in Form und Inhalt den Vorschriften des § 5 KomHKVO. Insgesamt waren im Vergleich zum Vorjahr folgende Planstellen ausgewiesen:

	2017	2018
Tariflich Beschäftigte nach TVöD	3,00	3,00
Insgesamt	3,00	3,00

Eine Stellenübersicht mit der Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung war dem Stellenplan beigelegt.

2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz der Stadt Rethem (Aller) weist zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme von 8.806.680,08 € (Vorjahr: 9.377.669,28 €) aus.

Als Nettoposition sind 6.810.321,33 € (Vorjahr: 6.794.970,76 €) ausgewiesen; dies entspricht 77,33 % der Bilanzsumme. Das Basis-Reinvermögen beträgt 3.041.069,60 € (Vorjahr: 2.978.535,72 €) und liegt damit bei 34,53 % der Bilanzsumme.

Die Bilanz weist Schulden in Höhe von insgesamt 1.980.598,36 € (Vorjahr: 2.569.589,94 €) aus.

Rückstellungen wurden in Höhe von 14.060,39 € (Vorjahr: 9.168,58 €) gebildet.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 weist als ordentliches Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 254.300,50 € und als außerordentliches Ergebnis einen Fehlbetrag von 1.406,12 € aus.

Die vorgelegte Finanzrechnung weist einen Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres 2018 von 0,00 € aus.

Die wesentlichen Daten und Ergebnisse des Jahresabschlusses ergeben sich auch aus der **Anlage 4**.

2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss der Stadt Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2018 wurde erst zum Jahreswechsel 2022/2023 erstellt. Mit Blick auf die mit dem Landkreis Heidekreis geschlossene Zielvereinbarung zur möglichst schnellen Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses ein Beratungsunternehmen beauftragt. Der Stadtdirektor hat am 23.01.2023 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde nach einer stichprobenhaften Prüfung grundsätzlich eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG und die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen haben vollständig zur Prüfung vorgelegen.

Die Stadt Rethem (Aller) hat von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO Gebrauch gemacht und auf eine körperliche Bestandsaufnahme der in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihrer Schulden und Rückstellungen verzichtet und eine Buchinventur durchgeführt.

Die Buchungen wurden in zeitlicher und sachlicher Ordnung vorgenommen. Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht erläutert.

Die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2018 übertragen.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und ist entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Ergebnisrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Die Verpflichtung nach § 110 Abs. 4 NKomVG gilt auch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann. Dazu ist festzustellen, dass das ordentliche Ergebnis einen Jahresüberschuss von 254.300,50 € und das außerordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag von 1.406,12 € ausweist. Im Rahmen der Haushaltsplanung war ein Fehlbetrag von insgesamt 101.300,00 € erwartet worden.

Die in der Ergebnisrechnung gebuchten Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) in Höhe von 237.543,81 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis. Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen (Zeile 16) in Höhe von 340.939,67 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis in Höhe von 327.439,55 € zuzüglich der Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 13.500,12 €.

Das Jahresergebnis 2018 wurde richtig in die Bilanz übernommen.

3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich nach § 54 KomHKVO ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Die Abweichungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Ergebnisrechnung (Anlage 11) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Ergebnisrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge und Mehraufwendungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Stadt Rethem (Aller) hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt.

Zusammengefasst ergibt sich folgender Sachverhalt:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Gesamtsumme			
Summe ordentliche Erträge	2.976.122,20	2.812.400,00	163.722,20
Summe ordentliche Aufwendungen	2.721.821,70	2.913.700,00	-191.878,30
ordentliches Ergebnis	254.300,50	-101.300,00	355.600,50
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	1.406,12	0,00	1.406,12
außerordentliches Ergebnis	-1.406,12	0,00	-1.406,12
Jahresergebnis	252.894,38	-101.300,00	354.194,38

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 252.894,38 € ab und hat sich gegenüber den Haushaltsansätzen um 354.194,38 € verbessert.

Hervorzuheben ist, dass sich die deutlich verbesserte Ertragssituation insbesondere aus der Gewerbesteuer ergibt, deren Erträge mit 840.820,66 € um 126.820,66 € über den veranschlagten 714.000,00 € lagen. Bei den Aufwendungen ergaben sich insbesondere bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Einsparungen von 173.720,20 €. Im Übrigen verweisen wir zu den Veränderungen der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf die Aussagen im Anhang.

Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -1.406,12 € ergibt sich aus dem Verlust eines Gesteinsschneiders.

3.1.2 Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilergebnishaushalte vorgenommen wurde.

3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO)

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie ist ebenfalls in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 53 KomHKVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

Bestand an Zahlungsmitteln

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres 2018 von 0,00 € entspricht dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung 2017. Der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2018 ist in der Finanzrechnung ebenfalls mit 0,00 € ausgewiesen. Dieser Betrag entspricht dem Ausweis der liquiden Mittel in der Bilanz.

Haushaltsunwirksame Vorgänge

In der Finanzrechnung sind 463.775,42 € an haushaltsunwirksamen Einzahlungen sowie 746.063,30 € an haushaltsunwirksamen Auszahlungen enthalten. Der Saldo in Höhe von -282.287,88 € entspricht der Erhöhung des Finanzmittelbestands der haushaltswirksamen Ein- und Auszahlungen und damit der Verringerung der Liquiditätskredite.

Deckung der ordentlichen Tilgung

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 470.996,85 € aus. Somit konnte die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von insgesamt 108.625,38 € durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

3.2.1 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Finanzrechnung (Anlage 12) neu gefasst und erweitert. Danach sind auch in der Finanzrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Stadt Rethem (Aller) hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Planabweichungen:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Haushaltswirksame Vorgänge			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.824.167,82	2.578.100,00	246.067,82
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.353.170,97	2.603.400,00	-250.229,03
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	470.996,85	-25.300,00	496.296,85
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	251.058,73	702.600,00	-451.541,27
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	331.142,32	888.000,00	-556.857,68
Saldo aus Investitionstätigkeit	-80.083,59	-185.400,00	105.316,41
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	390.913,26	-210.700,00	601.613,26
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen: Aufnahme von Krediten	0,00	185.400,00	-185.400,00
Auszahlungen: Tilgung von Krediten	108.625,38	113.000,00	-4.374,62
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-108.625,38	72.400,00	-181.025,38
Finanzmittelbestand	282.287,88	-138.300,00	420.587,88
Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	463.775,42	0,00	463.775,42
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	746.063,30	0,00	746.063,30
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-282.287,88	0,00	-282.287,88
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	0,00	0,00	0,00
Endbestand an Zahlungsmitteln	0,00	-138.300,00	138.300,00

Der Saldo schließt bei der Verwaltungs- und Investitionstätigkeit mit einem Finanzmittelüberschuss von 390.913,26 € und hat sich gegenüber den Haushaltsansätzen um 601.613,26 € deutlich verbessert.

Die Abweichungen bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit korrespondieren im Wesentlichen mit den Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung.

Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 251.058,73 € und 331.142,32 €. Davon entfallen je 240.976,37 € auf die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Übertragung der Erschließungsanlagen des Baugebietes „An der Wölpe“ (siehe Vorjahresbericht, TZ 3.3.1 - zu 3.6 Öffentliche rechtliche Forderungen und TZ 3.3.2 - zu 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen). Tatsächlich betragen die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit lediglich 10.082,36 € und 90.165,95 €. Die geringeren Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ergeben sich insbesondere aus noch nicht realisierten Straßenausbaubeiträgen und noch nicht abgerufenen Fördermitteln zur Umsetzung des ISEK. Hierzu weisen wir darauf hin, dass eine Veranschlagung der Fördermittel erst vorzunehmen ist, wenn mit dem tatsächlichen Mittelzufluss gerechnet werden kann (§ 113 Abs. 2 NKomVG). Die deutlich verminderten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit resultieren aus noch nicht umgesetzten Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem ISEK.

Die Kreditermächtigung in Höhe von 185.400,00 € wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Stadt im Anhang zum Jahresabschluss hingewiesen.

3.2.2 Teilfinanzrechnungen

Teilfinanzrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilfinanzhaushalte vorgenommen wurde.

3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 beträgt 8.806.680,08 €. Es liegt damit um 570.989,20 € bzw. 6,09 % unter dem Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2017.

Im Bericht haben wir zur Bilanz grundsätzlich nur zu den Bilanzpositionen weitergehende Ausführungen getroffen, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

Im Übrigen wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Bilanz verwiesen.

3.3.1 Aktivseite

Immaterielles Vermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
1.	Immaterielles Vermögen			
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	34.655,32	32.492,85	100,00
	Summe	34.655,32	32.492,85	100,00

Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse verringerten sich um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 2.162,47 € auf 32.492,85 €.

Sachvermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
2.	Sachvermögen			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	462.542,01	462.542,01	5,29
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.082.778,73	3.997.457,29	45,75
2.3	Infrastrukturvermögen	4.334.301,34	4.205.928,18	48,14
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	43.352,56	41.027,16	0,47
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	36.573,25	29.981,17	0,34
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.905,17	0,00	0,00
	Summe	8.973.453,06	8.736.935,81	100,00

Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke wird - im Vergleich zum Vorjahr - unverändert mit 462.542,01 € ausgewiesen.

Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 85.321,44 € auf 3.997.457,29 €.

Zu 2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen verringerte sich von 4.334.301,34 € auf 4.205.928,18 €.

Im Berichtsjahr wurden die Baukosten für die Straßenbaumaßnahme „Stoßbrücke“ vom Konto 096000 „Anlagen im Bau“ umgebucht und aktiviert. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen insgesamt 92.792,08 €.

Für das Bebauungsgebiet „Stoßbrücke“ wurde bereits im Jahr 1998 eine Baustraße hergestellt und in Betrieb genommen. Diese Straße wurde im gleichen Jahr mit 6.733,18 € aktiviert und über 25 Jahre abgeschrieben (Konto 3500000 - Inventarnummer 460). Die (endgültige) Fertigstellung erfolgte erst im Berichtsjahr. Diese Baumaßnahme wurde ebenfalls auf dem Konto 3500000, jedoch mit einer eigenen Inventarnummer (772) und einer Abschreibungsdauer von 25 Jahre, beginnend ab 2018, aktiviert. Die Straße ist als ein einheitlicher Vermögensgegenstand zu erfassen. Die getrennte Bilanzierung der beiden Bauabschnitte ist nicht zulässig. Die Nutzungsdauer ist sachgerecht festzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Hierbei wäre auch zu prüfen, ob die Baustraße im Jahr 2018 nicht bereits komplett abgängig war. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Baustraße ein Sonderposten (Inventarnummer 461 - Konto 2120000) zugeordnet ist.

Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 221.165,24 €.

Zu 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

Beschafft wurden ein Mulchgerät und ein Planierschild mit Anschaffungskosten von insgesamt 8.278,55 €.

Abschreibungen erfolgten bei dieser Bilanzposition in Höhe von 10.603,95 €, so dass sich der Bilanzwert zum 31.12.2018 auf 41.027,16 € verringert hat.

Zu 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Bei der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung (Konten 0710000, 0720000 und 0750000) war zum 31.12.2017 ein Restbuchwert von 36.573,25 € ausgewiesen. Im Berichtsjahr wurde für die Kita eine Schrankkombination im Wert von 3.000,49 € beschafft. Der Gesteinsschneider, der erst im Vorjahr beschafft worden war, wurde gestohlen. Der Restbuchwert in Höhe von 1.406,12 € wurde außerordentlich abgeschrieben.

Planmäßige Abschreibungen erfolgten in Höhe von 8.186,45 €, so dass sich der Bilanzwert zum 31.12.2018 auf 29.981,17 € verringert hat.

Zu 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum Bilanzstichtag des Vorjahres 13.905,17 €. Dieser Betrag und die Baukosten 2018 für den Ausbau der Straße „Stoßbrücke“ in Höhe von 78.886,91 € wurden im Berichtsjahr in das Infrastrukturvermögen umgebucht.

Finanzvermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
3.	Finanzvermögen			
3.2	Beteiligungen	2.250,00	2.250,00	6,10
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	301.701,03	26.704,89	72,38
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	35.796,29	0,00	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen	29.459,94	7.942,89	21,53
	Summe	369.207,26	36.897,78	100,00

Zu 3.2 Beteiligungen

Gegenüber dem Vorjahr unverändert sind als Beteiligung fünf Anteile an der Forstgenossenschaft Rethem mit insgesamt 2.250,00 € ausgewiesen.

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 274.996,14 € auf 26.704,89 €. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Konto	Bezeichnung	Betrag Euro
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	24.357,88
1519200	Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-14.200,00
1591010	Forderungen aus Grundsteuer A	514,13
1591020	Forderungen aus Grundsteuer B	12.896,78
1591030	Forderungen aus Gewerbesteuer	123.260,50
1591040	Forderungen aus Vergnügungssteuer	8.611,70
1591050	Forderungen aus Hundesteuer	593,00
1599020	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Hilfskonto)	25.670,90
1599200	Pauschalwertberichtigung auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	-155.000,00
	Summe	26.704,89

Im Forderungsbestand des Vorjahres war der Wert der unentgeltlich übertragenen Erschließungsanlagen „An der Wölpe“ von insgesamt 240.976,37 € enthalten. Diese Forderungen wurden erst in 2018 mit den entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet und sind in der Offene-Posten-Liste zum 31.12.2018 nicht mehr nachgewiesen.

Die Forderungen zum 31.12.2018 sind durch Offene-Posten-Listen belegt.

Die Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 700,00 € um 13.500,00 € auf 14.200,00 € und die Pauschalwertberichtigung auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen verringerte sich von 163.200,00 € um 8.200,00 € auf 155.000,00 €.

Überzahlungen (sogenannte kreditorische Debitoren) sind in Höhe von 25.670,90 € entstanden und auf das Verbindlichkeitskonto 2791020 (Sonstige Verbindlichkeiten, Hilfskonto) umgebucht worden.

Zu 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen bestanden zum 31.12.2018 nicht.

Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen haben sich um 21.517,05 € auf 7.942,89 € verringert. Auch diese Forderungen sind durch Offene-Posten-Listen belegt. Es handelt sich im Wesentlichen um Erstattungen von Leistungen des Bauhofes in Höhe von 6.910,95 €. Außerdem wurden debitorische Kreditoren, die mit 49,91 € vom Konto 2511020 (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Hilfskonto) hierher umgebucht.

Liquide Mittel

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00	100,00

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln von 0,00 € stimmt mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung überein und entspricht unter Einbeziehung der Liquiditätskredite dem Ausweis im Tagesabschluss der Samtgemeindekasse vom 02.01.2019.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	353,64	353,64	100,00

Ausgaben, die vor dem Abschluss tag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, sind auf der Aktivseite der Bilanz als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Abgegrenzt wurden die im Dezember 2018 für Januar 2019 gezahlte Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige (350,00 €) sowie die anteilige Beihilfeumlage für die tariflich Beschäftigten (3,64 €).

3.3.2 Passivseite**Nettoposition**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
1.	Nettoposition			
1.1	Basis-Reinvermögen			
1.1.1	Reinvermögen	3.135.097,92	3.136.979,92	46,06
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-156.562,20	-95.910,32	-1,41
1.3	Jahresergebnis			
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	60.651,88	252.894,38	3,71
1.4	Sonderposten			
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.335.463,57	3.141.843,30	46,13
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	418.437,59	374.514,05	5,50
1.4.6	Sonstige Sonderposten	1.882,00	0,00	0,00
	Summe	6.794.970,76	6.810.321,33	100,00

Zu 1.1.1 Reinvermögen

Nach § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG ist das mit der ersten Eröffnungsbilanz festgestellte Reinvermögen grundsätzlich nicht veränderbar. *Ausnahmen*: Überschussrücklagen können zur Veränderung des Reinvermögens umgewandelt werden und soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, sind die Vermögensveränderungen gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen (§ 110 Abs. 5 NKomVG).

Des Weiteren gehen die empfangenen Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände nach § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO in das Reinvermögen ein.

Von den sonstigen Sonderposten wurden die unentgeltlich übertragenen Grundstücke im Baugebiet „An der Wölpe“ in das Reinvermögen umgebucht (siehe Vorjahresbericht TZ 3.3.2 - zu 1.4.6 Sonstige Sonderposten). Das Reinvermögen erhöht sich dadurch um 1.882,00 € und wird zum 31.12.2018 mit 3.136.979,92 € ausgewiesen.

Zu 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss

Der Überschuss des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 60.651,88 € wurde gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG mit dem Sollfehlbetrag verrechnet. Der Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss verringerte sich damit auf 95.910,32 €.

Gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO ist die Deckung eines Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages erreicht werden. Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde ein Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralem Abschluss in Höhe von 1.000.631,91 € festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 wiesen durchgehend Jahresüberschüsse aus. Insgesamt konnten so bereits 904.721,59 € des Sollfehlbetrages gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2018 wird der Fehlbetrag im 8. Jahr nach der 1. Eröffnungsbilanz vollständig getilgt sein.

Zu 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss 2018 ist entsprechend der Ergebnisrechnung mit 252.894,38 € ausgewiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen als Klammerzusatz waren nicht auszuweisen.

Zu 1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen verringerte sich um die Auflösungserträge von 193.620,27 € auf 3.141.843,30 €.

Zu 1.4.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Der Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten verringerte sich um die Auflösungserträge von 43.923,54 € auf 374.514,05 €.

Schulden

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
2.	Schulden			
2.1	Geldschulden			
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.728.494,45	1.619.869,07	81,79
2.1.3	Liquiditätskredite	576.272,04	293.984,16	14,84
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	262.484,15	39.705,73	2,01
2.4	Transferverbindlichkeiten			
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	2.100,00	1.368,50	0,07
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten			
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	239,30	25.670,90	1,30
	Summe	2.569.589,94	1.980.598,36	100,00

Zu 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben sich durch die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 108.625,38 € auf 1.619.869,07 € verringert. Die Restschuld der einzelnen Darlehen ist durch Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen nachgewiesen. Anzumerken ist, dass ein schon vor dem Berichtsjahr bestehendes Darlehen gemeinsam mit der Gemeinde Böhme und der Samtgemeinde Rethem (Aller) aufgenommen wurde. Dieses Darlehen ist anteilig mit 185.000,00 € (25 % von 740.000,00 €) enthalten.

Zu 2.1.3 Liquiditätskredite

Der Bestand der Liquiditätskredite ergibt sich aus einer von der Samtgemeinde geführten Nebenrechnung im Rahmen der gemeinsam geführten Kassengeschäfte und hat sich danach gegenüber dem Vorjahr um 282.287,88 € verringert. Zum 31.12.2018 werden 293.984,16 € ausgewiesen.

Zu 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Vorjahres war der Wert der unentgeltlich übertragenen Erschließungsanlagen „An der Wölpe“ von insgesamt 240.976,37 € enthalten. Diese Verbindlichkeiten wurden erst in 2018 mit den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Forderungen verrechnet und sind in der Offene-Posten-Liste zum 31.12.2018 nicht mehr nachgewiesen.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt 39.705,73 € sind durch eine Offene-Posten-Liste zum Bilanzstichtag 31.12.2018 belegt.

Insgesamt 49,91 € wurden als debitorische Kreditoren zum Konto 1611020 (Privatrechtliche Forderungen, Hilfskonto) umgebucht.

Zu 2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind ebenfalls durch eine Offene-Posten-Liste belegt.

Zu 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Bei den anderen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 25.670,90 € handelt es sich um die umgebuchten kreditorischen Debitoren.

Rückstellungen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
3.	Rückstellungen			
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	2.568,58	5.480,39	38,98
3.8	Andere Rückstellungen	6.600,00	8.580,00	61,02
	Summe	9.168,58	14.060,39	100,00

Zu 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen wurden für noch nicht in Anspruch genommenen Resturlaub und Überstunden gebildet. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 2.911,81 € auf 5.480,39 €.

Zu 3.8 Andere Rückstellungen

Andere Rückstellungen in Höhe von 8.580,00 € sind für die Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresabschlussprüfungen 2015 - 2018 ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.940,00	1.700,00	100,00

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Nach § 51 Abs. 4 KomHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei den zum 31.12.2018 ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.700,00 € handelt es um eine Pachtzahlung für den Funkturm am Bürgerwiesenweg.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (z. B. Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen etc.), die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, wurden wie folgt unter der Bilanz vermerkt:

Haushaltsreste	49.248,12 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	<u>10.733,54 €</u>
Summe Vorbelastungen	<u>59.981,66 €</u>

3.4.1 Ermächtigungsübertragungen

Unter der Bilanz wurden Haushaltsreste in Höhe von 49.248,12 € ausgewiesen. Davon entfallen auf Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen 1.311,28 € und auf Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen in Höhe von jeweils 23.968,42 €. Unter der Bilanz sind nur Haushaltsreste, die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, zu vermerken. Die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind in der Bilanz, bei der Bilanzposition 1.3.2 als Klammerzusatz mit aufzunehmen. Ein Ausweis unter der Bilanz kommt daher nicht in Betracht. Für die mit den Aufwendungen verbundenen Auszahlungen ist aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Ermächtigungsübertragung zu bilden. Die Finanzmittel stehen „per se“ zur Verfügung. Ein Ausweis unter der Bilanz kommt auch hier daher nicht in Frage.

Die Ermächtigungsübertragung für Aufwendungen in Höhe von 23.968,42 € wurde für den Burghofverein zur Lösung der Heizungsproblematik gebildet. Haushaltsreste für Aufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO innerhalb eines Budgets übertragbar. Außerhalb eines Budgets können die Haushaltsmittel ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor, so dass die Bildung dieser Ermächtigungsübertragung haushaltsrechtlich nicht zulässig war.

Die nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG vorgeschriebene Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss beigefügt (siehe TZ 3.7.6).

3.4.2 Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus

Bei den vermerkten Stundungen handelt es sich ausschließlich um Straßenausbaubeiträge.

3.5 Aufnahme von Krediten

Kredite wurden im Haushaltsjahr nicht aufgenommen.

3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 56 KomHKVO)

Gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Der von der Stadt Rethem (Aller) vorgelegte Anhang entspricht diesen Anforderungen im Wesentlichen.

3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO)

3.7.1. Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Kommune dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Bericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen. Dabei gilt der Rechenschaftsbericht als

sogenannter kommunaler Lagebericht als wichtiges strategisches Steuerungselement.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2018 und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Rethem (Aller) dar. Dabei wird weitestgehend von tabellarischen und graphischen Darstellungen Gebrauch gemacht. Erläuterungen oder Bewertungen werden kaum und ein zukunftsbezogener Ausblick auf die Entwicklung der Stadt wird gar nicht vorgenommen. Wie bereits mit dem Kämmerer der Samtgemeinde Rethem (Aller) besprochen, sind künftig entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

3.7.2 Anlagenübersicht

Nach der Anlagenübersicht hat sich der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2018 gegenüber dem 31.12.2017 von 34.655,32 € um 2.162,47 € auf 32.492,85 € verringert. Das Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) hat sich von 8.973.453,06 € um 236.517,25 € verringert und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2018 mit 8.736.935,81 € ausgewiesen. Das Finanzvermögen (ohne Forderungen) wird entsprechend dem Bilanzausweis unverändert mit 2.250,00 € ausgewiesen.

Die Buchwerte stimmen mit den Beträgen, die in der Bilanz ausgewiesen werden, überein.

3.7.3 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht der Stadt Rethem (Aller) weist Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Liquiditätskredite sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 1.980.598,36 € aus.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben sich von 1.728.494,45 € zum 31.12.2017 um 108.625,38 € auf 1.619.869,07 € zum 31.12.2018 verringert. Die Liquiditätskredite verringerten sich zum Ende des Jahres 2018 um 282.287,88 € auf 293.984,16 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31.12.2018 mit 39.705,73 €, Transferverbindlichkeiten mit 1.368,50 € und sonstige Verbindlichkeiten mit 25.670,90 € ausgewiesen.

Die Ausweisungen in der Schuldenübersicht stimmen mit den entsprechenden Bilanzausweisen überein.

Die zum 31.12.2018 ausgewiesenen Geldschulden entsprechen einer Verschuldung von 827,08 € je Einwohner (Wohnbevölkerung der Stadt zum 30.06.2018 = 2.314 Einwohner).

3.7.4 Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2018 Rückstellungen in Höhe von 14.060,39 € aus. Die Rückstellungen haben sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 4.891,81 € erhöht.

3.7.5 Forderungsübersicht

Nach der Forderungsübersicht haben sich die Forderungen der Stadt Rethem (Aller) in Höhe von insgesamt 366.957,26 € im Verlauf des Haushaltsjahres 2018 um 332.309,48 € auf 34.647,78 € verringert und entsprechen ebenfalls den Ausweisungen in der Bilanz. Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 3.6 (Aktiva - Öffentlich-rechtliche Forderungen) wird verwiesen.

3.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Diese Anlage liegt bei und weist für das Jahr 2018 eine Ermächtigungsübertragung für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.311,28 € für eine Stehwippe und eine Ermächtigungsübertragung für Aufwendungen in Höhe von 23.968,42 € für den Burghofverein zur Lösung der Heizungsproblematik aus. In die Übersicht mit aufgenommen wurden auch die mit den Aufwendungen verbundenen Auszahlungen in gleicher Höhe. Auf die Ausführungen zu TZ 3.4 (Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre) wird dazu verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen sind.

3.7.7 Nebenrechnungen

Nebenrechnungen waren nicht zu führen, da die Stadt Rethem (Aller) keine leitungsgebundenen Einrichtungen unterhält und keine Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkuliert.

4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte

4.1 Allgemeines

Die Kassengeschäfte führt gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG die Samtgemeinde Rethem (Aller).

4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO)

Nach § 32 KomHKVO kann der Hauptverwaltungsbeamte, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wurde im Berichtsjahr vom Stadtdirektor nicht ausgesprochen.

4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)

Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Die Deckung ist zu gewährleisten. Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

Feststellungen zu den vorläufigen Rechnungsvorgängen haben sich nicht ergeben.

4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)

Im Berichtsjahr wurden keine Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse ausgesprochen.

4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 117 Abs. 1 NKomVG in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Stadtdirektor. Im Übrigen ist der Rat zuständig, in dringenden Fällen gilt § 89 NKomVG. Durch Beschluss des Rates der Stadt Rethem (Aller) vom 16.09.2015 wurde die Unerheblichkeitsgrenze auf 20 % des Haushaltsansatzes, maximal 5.000,00 €, festgesetzt.

Eine Bewilligung erfolgte im Berichtsjahr für eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 5.000,00 € der Kontengruppe 43 bzw. 73. Feststellungen dazu haben sich nicht ergeben.

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG werden im Haushaltsplan nicht veranschlagte Abschreibungen oder die veranschlagten Abschreibungen überschreitende Abschreibungen vom Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. Die Überschreitung beläuft sich im Berichtsjahr bei den ordentlichen Abschreibungen auf 30.639,67 € und bei den außerordentlichen Abschreibungen auf 1.406,12 €.

Durch den o. g. Ratsbeschluss vom 16.09.2015 hat der Rat außerdem seine Zuständigkeit aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf den Verwaltungsausschuss delegiert, soweit es sich um Beträge zwischen 5.000,00 € und 20.000,00 € handelt. Bei den in § 58 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten handelt es sich um Vorgänge, die ausschließlich durch die Vertretung zu entscheiden sind und nicht auf andere Organe übertragen werden können, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist (vgl. Thiele, „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“, 2., überarbeitete Auflage, S. 157 ff.). Für Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Vorgängen ist abgesehen von Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG sowie Vorgängen von unerheblicher Bedeutung, über die nach § 117 Abs. 1 NKomVG die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet, keine Ausnahme von der Ausschließlichkeitsregelung des § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vorgesehen. Für eine Delegation auf den Verwaltungsausschuss fehlt es insoweit an der gesetzlichen Grundlage.

4.6 Konten- und Belegprüfung

Stichprobenartig geprüft wurden die Ausgabebelege mit den Anordnungsnummern 800001 - 800650.

Feststellungen zu diesem Bericht haben sich nicht ergeben.

5 Weitere Prüfungsfeststellungen

5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung ihrer Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen einzusetzen. Wie dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen ist, setzt die Stadt Rethem (Aller) ein unterjähriges Berichtswesen ein. Dazu prognostiziert die Verwaltung jeweils zum Ende der ersten drei Quartale die voraussichtliche Entwicklung der Haushaltswirtschaft bezogen auf das Ende des Haus-

haltsjahres. Dargestellt werden demnach in der Übersicht des Ergebnishaushalts die Veränderungen, die sich aus der Sicht zum Berichtszeitpunkt gegenüber der Haushaltsplanung ergeben. Daneben wird die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität aufgezeigt. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung der verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen und deren Anwendung und Einsatz wurde von uns nicht vorgenommen.

5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat das RPA Vergaben der Kommunen vor der Auftragserteilung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das RPA zuletzt mit Schreiben vom 17.04.2014 geregelt, dass ihm beabsichtigte Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Prüfung vorzulegen sind. Soweit im Rahmen der Prüfung festzustellen war, ist die Stadt der Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Vergaben nachgekommen. Die Abwicklung von Aufträgen unter dem genannten Auftragswert wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht nachgeprüft.

6 Schlussbemerkung

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Stadt Rethem (Aller) sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.
3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.
4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Soltau, 21. April 2023

Der Leiter



Runge

Die Prüferin



Budnowski